

TEIL B

TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

IN DEM, IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN GE-GEBIET ZONE 2, SIND NUR NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE ZULÄSSIG. (GEM § 8 Abs 4 Bau NVO)

2. SICHTWINKEL

IN DEN, IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTDREIECKEN, SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM § 14 BauNVO., EINFRIEDIGUNGEN, HECKEN UND STRAUCHWERK NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE ZULÄSSIG.

3. ZONEN VERSCHIEDENER IMMISSIONSRICHTWERTE

3.1 ZONE 1

INNERHALB DER ZONE 1 SIND NUR GEWERBEBETRIEBE ZULÄSSIG, DEREN LÄRMIMMISSIONEN DEN IMMISSIONSRICHTWERT VON 65 dB AM TAG UND 50 dB BEI NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.

3.2 ZONE 2

INNERHALB DER ZONE 2 SIND NUR GEWERBEBETRIEBE ZULÄSSIG, DEREN LÄRMIMMISSIONEN DEN IMMISSIONSRICHTWERT VON 60 dB AM TAG UND 45 dB BEI NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.

ALS NACHTZEIT GILT DER ZEITRAUM VON 22 - 6 UHR.

4. SCHUTZWALD

AUF DER, IN DER PLANZEICHNUNG ALS STRASSENBEGLEITGRÜN FESTGESETZTEN FLÄCHE, SIND BÄUME UND STRÄUCHER DES SOGENANTEN „EICHENHAINBUCHEN - MISCHWALDES“ ANZUPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN.

5. SCHALLSCHUTZ

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE SCHALLSCHUTZWAND BZW DER SCHALLSCHUTZWALL SIND MIT EINER MINDESTHÖHE VON 2,0m ÜBER OBERKANTE STRASSENMITTE AUSZUBILDEN.

6. AUSSENANLAGEN

DIE FLÄCHEN ZWISCHEN VORDERER BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (VORGARTENBEREICH) SIND VON JEDLICHER BEBAUUNG EINSCHLIESSLICH STELLPLÄTZEN FREIZUHALTEN. SIE SIND IN ABSTIMMUNG MIT DEM GARTEN- UND FRIEDHOFSAMT GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. JE 10 lfdm. STRASSENFRONT IST EIN BAUM (STAMMUMFANG mind 16 cm) ZU PFLANZEN. AUSSER KIEFERN IST DAS ANPFLANZEN VON NADELGEHÖLZEN NICHT ZULÄSSIG.

7. WERBEANLAGEN

INNERHALB DES PLANBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES SIND BELEUCHTUNGSANLAGEN JEDER ART, SOWIE ANGESTRAHLTE ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG, SOWEIT SIE DEN VERKEHR AUF DER AUTOBAHN BEEINTRÄCHTIGEN, UNZULÄSSIG.

8. EINFRIEDIGUNGEN

IM GEWERBEGEBIET SIND EINFRIEDIGUNGEN AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0,5m FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 2,0m HÖHE ZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN, DIE AUF ODER HINTER DER VORDEREN BAUGRENZE ERRICHTET WERDEN, SIND BIS 2,0m HÖHE ZULÄSSIG.